

OGE ist einer der führenden Fernleitungsnetzbetreiber in Europa. Wir sorgen für sicheren und kundenorientierten Transport und sind Ihr starker Partner für alle netznahen Dienstleistungen – 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche.

Open Grid Europe GmbH
Kallenbergstraße 5
45141 Essen

T +49 201 3642-0
info@oge.net
www.oge.net

Nehmen Sie Kontakt auf bei
LinkedIn, Xing oder Facebook.



**360°
safety** 

2024/12

Sicherheitsanforderungen an Fremdfirmen



Inhalt

1. Allgemeine Hinweise	4
2. Sicherheitsregeln von OGE	6
3. Zutrittsberechtigung	7
4. Verhalten bei Gefahren und Unfällen	8
5. Sicherheitsorganisation	10
6. Persönliche Schutzausrüstung	16
7. Arbeitsorganisation	18
8. Arbeitsmittel und besondere Festlegungen	22
9. Besondere Gefahren	36
10. Brandschutz	40
11. Umweltschutz	41
12. Industrial Cyber Security	44

1 Allgemeine Hinweise

OGE stellt höchste Anforderungen an das Sicherheitsbewusstsein und das sicherheitsgerechte Verhalten aller Personen, die auf Standorten, im Rahmen von Projekten oder auf Baustellen im Verantwortungsbereich von OGE tätig werden.

Allgemeines

Die vorliegende Broschüre „**Sicherheitsanforderungen an Fremdfirmen**“ enthält grundlegende Sicherheitsbestimmungen, die von allen Auftragnehmern, im Weiteren Fremdfirmen, ihren Mitarbeitenden sowie Lieferanten und Nachauftragnehmern und deren Mitarbeitenden einzuhalten sind. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die einschlägigen technischen Regeln bleiben hierdurch unberührt und sind ebenfalls einzuhalten. Bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen, ist das Bergrecht einzuhalten.

Die Verantwortung für die Sicherheit ihres Personals und für alle Maßnahmen, die zur sicheren Ausführung des Arbeitsauftrags erforderlich sind, trägt die Fremdfirma. Die Fremdfirma erkennt mit der Auftragsannahme die vorliegenden „Sicherheitsanforderungen an Fremdfirmen“ als Bestandteil des Auftrags an.

Geltungsbereich

Die „Sicherheitsanforderungen an Fremdfirmen“ **gelten für alle Tätigkeiten** und damit jegliches Personal, das im Verantwortungsbereich von OGE, in ihrem Auftrag bzw. unter ihrer Aufsicht tätig wird. Um einen ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf der Arbeiten zu gewährleisten, wird gegebenenfalls eine Baustellenordnung in Kraft gesetzt, welche zusätzlich zu den „Sicherheitsanforderungen an Fremdfirmen“ zu beachten ist.

Verstöße gegen die Sicherheitsanforderungen

OGE wird das Personal der Fremdfirma auf die Einhaltung der „Sicherheitsanforderungen an Fremdfirmen“ hin kontrollieren.

Bei Verstößen gegen die Sicherheitsanforderungen bzw. Vorliegen von unsicheren Zuständen oder Verhaltensweisen behält sich OGE das Recht vor, die Arbeiten der Fremdfirma unverzüglich einzustellen und Mitarbeitende und Aufsichtführende aus dem Gefahrenbereich oder vom Betriebsgelände zu verweisen.

Arbeitszeiten

Sofern nichts Anderweitiges vereinbart wurde, sind die betrieblichen Arbeitszeiten von OGE maßgebend:



Montag bis Donnerstag 07:00 – 16:15 Uhr
Freitag 07:00 – 15:00 Uhr

Ausnahmegenehmigungen für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen

sind durch die Fremdfirma bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Eine Kopie der Genehmigungen ist an die für den Auftrag zuständige Person von OGE (z. B.: Betriebs-/Bauleitung) zu übergeben.

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes sind einzuhalten.

Abweichungen von der geltenden Arbeitszeitregelung sind rechtzeitig mit der für den Auftrag zuständigen Person von OGE abzustimmen.

Ansprechpartner

Bei Rückfragen zu Arbeitssicherheitsmaßnahmen wenden Sie sich an die für den Auftrag zuständige Person von OGE. Wenn darüber hinaus noch weitere Fragen bestehen, steht der Bereich Arbeitssicherheit gerne zur Verfügung:



Open Grid Europe GmbH
Fachbereich Arbeitssicherheit
T +49 201 3642-18801 / arbeitssicherheit@oge.net



2 Sicherheitsregeln von OGE

Die sieben grundlegenden Sicherheitsregeln von OGE sind von allen Personen, die auf den Betriebs- und Baustellen von OGE tätig werden, zu beachten und einzuhalten:

1. Ich achte auf mich und meine Umgebung und nehme Einfluss, damit sich alle **sicher verhalten**.
2. Ich **beurteile** vor Beginn einer Tätigkeit potenzielle **Risiken** und werde mir ihrer bewusst.
3. Ich arbeite stets **fachgerecht** und nehme mir die notwendige **Zeit**.
4. Ich achte immer auf meinen Weg und lasse mich **nicht ablenken**.
5. Ich trage stets die erforderliche und **einwandfreie persönliche Schutzausrüstung (PSA)**.
6. Ich Sorge für **Sauberkeit und Ordnung** im Arbeitsbereich.
7. Ich nutze nur geprüftes und für die Tätigkeit **geeignetes Werkzeug**.



3 Zutrittsberechtigung

Anmeldung

Auf Standorten mit Empfang haben sich die Mitarbeitenden der Fremdfirma dort anzumelden. Der Empfang verständigt die für den Auftrag zuständige Person von OGE und händigt danach den Besucherausweis aus. Dieser Ausweis ist nach Beendigung der Arbeiten wieder beim Empfang abzugeben.

Auf Standorten ohne Empfang melden sich die Mitarbeitenden von Fremdfirma direkt bei der für den Auftrag zuständigen Person von OGE an. Eingang und Ausgang sind jeweils im Besucherbuch einzutragen.



Mitarbeitende der Fremdfirma müssen ein geeignetes **Identitätspapier** (z. B. Personalausweis) sowie einen Sozialversicherungsnachweis mit sich führen (bei Mitarbeitenden aus dem Ausland: A1 bzw. Entsende-Bescheinigung).

Einweisung und Unterweisung

Vor Arbeitsaufnahme sind die Mitarbeitenden durch ihren Arbeitgeber zu den vorgesehenen Tätigkeiten sowie den Sicherheitsanforderungen für Fremdfirmen von OGE zu unterweisen. Zusätzlich kann es auf bestimmten Standorten erforderlich sein, dass eine standortbezogene Sicherheitseinweisung zu durchlaufen ist (siehe auch Kapitel 5).

Mitnahme von Besuchern

Die Mitnahme von Besuchern auf das OGE-Gelände und die OGE-Baustellen ist nur nach Zustimmung der für den Auftrag zuständigen Person von OGE gestattet. **Besucher sind ständig zu begleiten**.

4 Verhalten bei Gefahren und Unfällen

Erste Hilfe

Die nach gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Forderungen notwendigen Vorkehrungen für Erste-Hilfe-Maßnahmen sind durch die Fremdfirma eigenverantwortlich zu treffen.

Dazu gehören mindestens:

- Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl von **Ersthelfenden**
- Bereitstellung von **Erste-Hilfe-Einrichtungen** (mindestens Meldeeinrichtung, Erste-Hilfe-Material, an einem deutlich gekennzeichneten Ort)
- Führen eines Verbandbuchs
- Aushang „Erste Hilfe“:
 - mit den Namen der Ersthelfenden und – sofern zutreffend – Betriebs sanitärer
 - mit allen wichtigen Rufnummern (z. B.: Ersthelfende, Rettungsleitstelle, Krankenhäuser, Krankenwagen, Notarzt, Durchgangsarzt, Feuerwehr, Polizei etc.) an gut sichtbarer Stelle

Verhalten bei Alarm



Bei Alarm (auf Speicher- und Verdichterstationen ertönt ein Sirensignal/Wobbelton) sind folgende Verhaltensregeln einzuhalten:

- Arbeiten sofort einstellen
- **Maschinen** und Geräte abschalten und Personen im Arbeitsbereich informieren
- Ggf. weitere vorhandene Zündquellen löschen und **Rauchen** (in den dafür genehmigten Bereichen) einstellen
- Gefahrenstellen sichern und **Verkehrswege** freimachen
- **Sammelplatz** ruhig und zügig aufsuchen
- **Anweisungen** des Betriebspersonals **abwarten**.

Die Arbeiten dürfen erst nach Freigabe durch die zuständige Person von OGE wieder aufgenommen werden.

Gefahren-/Unfallmeldung

Gefahren und unsichere Situation (z. B. Brand, Gasaustritt), Beinaheunfälle und Unfälle sind unverzüglich an die zuständige Person von OGE zu melden. Der Gefahrenbereich ist sofort zu verlassen.

Einweisung von Rettungskräften

Rettungskräfte sind – sofern erforderlich – durch die Mitarbeitenden vor Ort einzuweisen.

Ereignis- und Unfalluntersuchungen

Durch die Fremdfirma sind detaillierte Ereignis- und Unfalluntersuchungen, inklusive einer Ursachenanalyse und Maßnahmenplanung, in Zusammenarbeit mit dem OGE-Fachbereich Arbeitssicherheit durchzuführen.



5 Sicherheitsorganisation

Ausführungsbeschreibung

Sofern von der für den Auftrag verantwortlichen Person von OGE gefordert, sind durch die Fremdfirma die Arbeitsdurchführung und -verfahren in angemessener Detailschärfe zu beschreiben.

Aus der Ausführungsbeschreibung müssen mindestens alle wesentlichen Arbeitsschritte und -verfahren, verwendete Ausrüstung und Gerätschaften, erforderliches Personal inklusive Qualifikation und die wesentlichen Sicherheitsmaßnahmen, die für die Leistungserbringung erforderlich sind, hervorgehen.

Die Ausführungsbeschreibungen sind der für den Auftrag verantwortlichen Person von OGE vor Arbeitsaufnahme vorzulegen.

Bei Änderungen sind die Ausführungsbeschreibungen durch die Fremdfirma zu aktualisieren und erneut vorzulegen.

Gefährdungsbeurteilung

Die Fremdfirma hat vor Arbeitsaufnahme eine dem Arbeitsumfang und den Arbeitstätigkeiten angemessene Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und auf Anfrage der für den Auftrag zuständigen Person von OGE vorzulegen.

Hierbei sind neben den Gefährdungen, die sich aus der Tätigkeit bzw. dem Arbeitsverfahren und den verwendeten Stoffen ergeben, auch Gefährdungen, die sich z. B. aus der Arbeitsumgebung und/oder den vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Stoffen resultieren, zu berücksichtigen.

Hierzu hat die Fremdfirma alle erforderlichen Informationen (z. B. Übergeordnete Gefährdungsanalyse/Einweisung in die von den Anlagen/dem Arbeitsbereich ausgehenden Gefährdungen) bei der für den Auftrag zuständigen Person von OGE einzuholen.

Bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen ist nach folgender Rangfolge vorzugehen:



S - Substitution

T - Technische Schutzmaßnahmen

O - Organisatorische Schutzmaßnahmen

P - Einsatz Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und verhaltensbeeinflussende Maßnahmen

Die Fremdfirma ist verantwortlich dafür, Umsetzung, Einhaltung und Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen zu überwachen.

Sicherheitsunterweisung und Sicherheitseinweisung

Die Fremdfirma hat dafür zu sorgen, dass ihre Mitarbeitenden und die Mitarbeitenden beauftragter Nachunternehmen vor der Arbeitsaufnahme:

- über den **Inhalt** der „Sicherheitsanforderungen an Fremdfirmen“,
- über weitere geltende **gesetzliche und berufsgenossenschaftliche** Bestimmungen, Verordnungen, Vorschriften und Gebrauchs- und Betriebsanleitungen sowie
- über **arbeitsplatz- und arbeitsaufgabenspezifische Gefahren** und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen gemäß der o. g. Gefährdungsbeurteilung unterwiesen werden.

Unterweisungen sind **schriftlich zu dokumentieren**. Die Nachweise der erfolgten Sicherheitsunterweisungen sind der für den Auftrag zuständigen Person von OGE auf Verlangen vor Arbeitsaufnahme vorzulegen.

Nicht unterwiesenes Personal darf nicht eingesetzt werden.

Häufigkeit, Art und Umfang der regelmäßig zu wiederholenden Unterweisungen sind unter Beachtung der geltenden Gesetze, Richtlinien und Unfallverhütungsvorschriften sowie der aktuellen Situation durch die Fremdfirma festzulegen.

Auf bestimmten Standorten von OGE ist es erforderlich, dass vor Arbeitsaufnahme eine EDV-gestützte Sicherheitseinweisung durchlaufen wird.

Fremdsprachige Mitarbeitende

Beim Einsatz von fremdsprachigen Mitarbeitenden ist eine **ausreichende Kommunikation** durch den Auftragnehmer zu gewährleisten. Hierzu ist die ständige Anwesenheit einer Aufsichtsperson der Fremdfirma erforderlich, welche der deutschen sowie der Sprache der Mitarbeitenden mächtig ist.

Sicherheitstechnische Unterlagen

Durch die Fremdfirma sind alle Dokumente zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Sicherheitsorganisation vorzuhalten und auf Anfrage der für den Auftrag zuständigen Person von OGE vorzulegen. Dazu gehören z.B.:

- Organigramm der Baustellenbeteiligten bzw. Personalliste inklusive Angabe zu einer ausreichenden Anzahl an Ersthelfern und Brandschutz Helfern,
- Ausführungsbeschreibungen für die geplanten Tätigkeiten/ durchzuführenden Arbeiten,
- Gefährdungsbeurteilung,
- Technische Betriebsanweisungen für Arbeitsmittel und Tätigkeiten, ggf. bei Nutzung von Gefahrstoffen Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe (einschließlich der Sicherheitsdatenblätter),
- Notfallplan,
- Unterweisungs- und Einweisungsnachweise (entsprechend der Gefährdungsbeurteilung und anhand der Sicherheitsanforderungen für Fremdfirmen, Standorteinweisung usw.),
- Nachweise zur Eignung des eingesetzten Personals (Befähigung nach den einschlägigen Regeln, Arbeitsmedizin, etc. ...),

- Prüfnachweise der Geräte und Maschinen,
- Beauftragungen,
- Alle erforderlichen Genehmigungen,
- Terminplan.

Aufsicht

Die Fremdfirma hat die Anwesenheit einer Aufsichtsperson zu gewährleisten. Die Aufsichtsperson ist vor Arbeitsaufnahme der für den Auftrag zuständigen Person von OGE im Rahmen der Arbeitsgenehmigung schriftlich zu benennen. Ohne die **Benennung einer Aufsichtsperson** ist die Arbeitsaufnahme nicht möglich.

Die Aufsichtsperson hat die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften (einschließlich der hier vorliegenden „Sicherheitsanforderungen an Fremdfirmen“) durch regelmäßige Kontrollen zu überwachen.

Die Aufsichtsperson muss vor Ort sein. Sie kann selbst mit in die Arbeitsaufgabe einbezogen sein, soweit hierdurch ihre Überwachungstätigkeit nicht beeinträchtigt wird. Sind Personen mehrerer Unternehmen an einem Einsatzort beschäftigt, so ist in Abstimmung mit OGE ein geeigneter **Koordinator** (gemäß DGUV Vorschrift 1) schriftlich zu benennen, um gegenseitige Gefährdungen auszuschließen. Sicherheitstechnische Weisungen seitens OGE oder der durch OGE dafür beauftragten Personen sind unverzüglich zu befolgen.

Bei Feststellung von Mängeln bzw. nicht sicherheitsgerechtem Verhalten hat die Aufsichtsperson:

- **unverzüglich geeignete Weisungen zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen und Sicherheitsmaßnahmen an ihr Personal** zu erteilen,
- ggf. weitergehende **Maßnahmen** einzuleiten, um zu gewährleisten, dass ein sicherer Zustand hergestellt bzw. sicheres Verhalten erreicht wird,
- der für den Auftrag zuständigen Person von OGE unverzüglich **Meldung über das Ereignis und die getroffenen Maßnahmen** zu erstatten.

Arbeitsgenehmigungen

Grundsätzlich muss vor Arbeitsbeginn eine Arbeitsgenehmigung eingeholt werden.

Je nach Arbeitsaufgabe sind dies:

- Allgemeine Arbeitsgenehmigung (OGE Formular 13)
- Arbeitsgenehmigung KKS (OGE Formular 023)
- Feuererlaubnisschein: Arbeitsgenehmigung für Tätigkeiten mit Brand-/Explosionsgefahr (OGE Formular 17/203)
- Arbeitsgenehmigung für Arbeiten an elektrischen Anlagen/ Betriebsmitteln (OGE Formular 142)
- Arbeitsgenehmigung Befahren von Behältern und engen Räumen (OGE Formular 17/166)
- Arbeitsgenehmigung für den Schutzstreifen der Open Grid Europe GmbH (OGE) – Einschließlich Eingriffe in den Boden auf Stationsgelände (OGE Formular 60)

Die Mitarbeitenden der Fremdfirma sind im Rahmen eines Toolbox Meetings – durch den Aufsichtführenden der Fremdfirma – vor Arbeitsaufnahme in den Inhalt der Arbeitsgenehmigungen zu unterweisen. Eine Kopie der Arbeitsgenehmigungen ist am Arbeitsort vorzuhalten.

Befähigungs- und Eignungsnachweise

Die Fremdfirma hat Nachweise der Befähigung und Eignung der eingesetzten Mitarbeitenden vorzuhalten und nach Aufforderung durch OGE vorzulegen.

Bei nichterbrachtem Nachweis dürfen Mitarbeitende nicht weiter eingesetzt werden.

Emissionen und Ressourcenverbrauch

Grundsätzlich sind Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel einzusetzen, die möglichst geringe Emissionen aufweisen.

Lärm und Staub sowie der Verbrauch von Ressourcen sind auf das nötige Minimum zu beschränken.



Beendigung der Arbeiten

Nach vorläufiger oder endgültiger Beendigung der Arbeiten muss die für den Auftrag zuständige Person von OGE über den Stand bzw. die Erledigung der Arbeiten unterrichtet werden.



6 Persönliche Schutzausrüstung

Die Persönliche Schutzausrüstung (PSA) gemäß der Gefährdungsbeurteilung für die jeweilige Tätigkeit ist immer zu verwenden. Darüber hinaus sind die Anforderungen von OGE an die PSA zu beachten.

Auf Baustellen, die sich nicht im Bereich gastechnischer Anlagen befinden, sind grundsätzlich zu tragen:

- Schutzhelm
- Schutzbrille
- Körperbedeckende Arbeitskleidung (mit langer Arbeitshose)
- Sicherheitsschuhe S3, knöchelhoch
- Warnweste, bei Anforderung an erhöhte Sichtbarkeit (z. B. bei Baustellenverkehr, bei Arbeiten im Bereich von Straßen).



Mitzuführen sind mindestens folgende Schutzausrüstungen:

- Gehörschutz
- für die Tätigkeit geeignete Schutzhandschuhe.

Im Bereich gastechnischer Anlagen (im sogenannten PSA-Bereich 2) sowie bei Arbeiten an gastechnischen Anlagen ist zusätzlich körperbedeckende flammhemmende sowie elektrostatisch ableitfähige Schutzkleidung nach DIN EN ISO 11612, A1, B1, C1 und DIN EN 1149-5 zu tragen.

Personen, die nicht die erforderliche PSA tragen, ist die Fortführung der Arbeiten zu untersagen. Bei wiederholten Verstößen behält sich OGE das Recht vor, die betroffenen Mitarbeitenden des Geländes zu verweisen und für die weitere Durchführung von Arbeiten zu sperren.

7 Arbeitsorganisation

Einrichtung der Arbeitsstelle

In begrenztem Umfang können Sozialeinrichtungen von OGE durch die Mitarbeitenden der Fremdfirmen genutzt werden. Hierzu hat sich die Fremdfirma mit der für den Auftrag zuständigen Person von OGE abzusprechen.

Sofern z. B. **Umkleieräume, Büro- und Magazincontainer und Sanitär-einrichtungen** durch die Fremdfirma gestellt werden müssen, sind diese in Abstimmung mit der für den Auftrag zuständigen Person von OGE aufzustellen. Arbeitsplätze, Lager, Tagesunterkünfte und sanitäre Anlagen sind in einem **ordentlichen, aufgeräumten und hygienisch einwandfreien Zustand** zu halten. Die einschlägigen Regelungen der Arbeitsstättenverordnung bzw. berufsgenossenschaftliche Regelungen sind einzuhalten.

Die Lagerung von Gefahrstoffen hat in den gesetzlich zulässigen Mengen, an geeigneten Orten, in geeigneten Behältnissen und in Absprache mit der für den Auftrag zuständigen Person von OGE unter Vorlage des Gefahrstoffkatasters und der zugehörigen Sicherheitsdatenblätter zu erfolgen.

Die Lagerung in Umkleieräumen, Büroräumen oder Bürocontainern, Sozialcontainern usw. ist nicht gestattet.

An Arbeitsstellen sind die Mengen an Gefahrstoffen auf den Tages-/Schichtbedarf zu begrenzen.

Eigenverbrauchstankstellen

Eigenverbrauchstankstellen sowie stationäre Behälter für Flüssiggas müssen **vorschriftsmäßig eingerichtet, gesichert und gekennzeichnet** sein. Der Aufstellungsort ist ebenfalls mit der für den Auftrag zuständigen Person von OGE abzustimmen.

Befahren des Betriebsgeländes

Das Befahren des Betriebsgeländes von OGE-Betriebsstandorten ist nur **mit Genehmigung von OGE** in den explizit zugelassenen Bereichen zulässig. Werksstraßen dürfen dabei in der Regel nicht verlassen werden.

Auf dem Betriebsgelände gilt die **Straßenverkehrsordnung**. Die ausgewiesene Höchstgeschwindigkeit darf nicht überschritten werden.

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen **Parkplätzen** geparkt werden.

Die Befahrbarkeit der Werks- und Zugangsstraßen darf nicht beeinträchtigt werden. **Straßenverschmutzungen** sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Die Straßen dürfen nicht als Zwischenlager für Materialien oder Maschinen benutzt werden.

Straßensperrungen auf dem Betriebsgelände

Erforderliche **Straßensperrungen** sind mit der für den Auftrag zuständigen Person von OGE vorher **rechtzeitig zu vereinbaren**. Sämtliche Schwerlasttransporte sind zur Koordinierung des Arbeitsablaufs der Betriebs-/Bauleitung mindestens 10 Tage vorher anzuzeigen.



Ordnung, Sauberkeit und Sicherung des Arbeitsbereichs

Alle **Arbeits-, Lager- und Sozialbereiche** sind durch die Fremdfirma ständig in einem **ordentlichen, aufgeräumten und sicheren Zustand** zu halten.

Gefahrenstellen sind unverzüglich zu beseitigen bzw. ausreichend zu sichern und kenntlich zu machen.

Absturzkanten wie z. B. Öffnungen in Böden, Gruben oder Gräben sind mit geeigneten, durchtrittsicheren Materialien unverschiebbar abzudecken oder durch einen dreiteiligen Seitenschutz zu sichern. Absperrband und Ketten sind als Absperrung bei Absturzgefährdung grundsätzlich nicht zulässig.

Lichtgitterroste bzw. Geländer dürfen erst nach vorheriger Zustimmung der für den Auftrag zuständigen Person von OGE entfernt werden. Die Demontage darf erst erfolgen, nachdem alle erforderlichen Maßnahmen, inklusive der Verlegung von Verkehrswegen, Koordination und Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz, getroffen wurden.

Sicherungen an Straßen – auch innerbetrieblich – müssen gemäß der geltenden technischen Regeln (z. B. RSA) sowie der verkehrsrechtlichen Anordnung ausgeführt, überprüft und ständig in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

Alkohol, Rauchen und andere Rauschmittel

Der Konsum oder das Mitbringen von alkoholischen Getränken oder anderen berauschenden Mitteln ist untersagt.

Bei Mitarbeitenden, die auf die **Einnahme von Medikamenten** angewiesen sind, ist durch den Verantwortlichen der Fremdfirma zu prüfen, ob **die Arbeitsfähigkeit eingeschränkt ist** oder der Mitarbeitende eingesetzt werden kann.

Mitarbeitende, die den Anschein erwecken, unter Einfluss von Alkohol oder berauschender Mittel zu stehen, wird der Zutritt zur Arbeitsstelle und das Aufnehmen der Arbeit bis zur Klärung untersagt.

Außerhalb der ausgewiesenen Raucherbereiche besteht ein generelles Rauchverbot.

Arbeitsbereiche/Verhalten in Anlagenbereichen

Mitarbeitende von Fremdfirmen haben sich in den ihnen **zugewiesenen Arbeitsbereichen** aufzuhalten und dürfen den Betriebsablauf **nicht stören oder behindern**. Der Aufenthalt am Arbeitsort **außerhalb der festgelegten Arbeitszeiten** ist nicht gestattet.

Betriebsanlagen (z. B. Armaturen) dürfen ohne Genehmigung und Auftrag von OGE nicht betreten, bestiegen, verändert oder betätigt werden.

Die Ausübung privater Arbeiten auf OGE-Betriebsgelände oder -Baustellen ist nicht gestattet.

Grundsätzlich ist das Mitführen nicht ex-geschützter elektrischer Geräte (inkl. Smartphones, Smartwatches etc. ...) in Ex-Bereiche untersagt. Sofern der Einsatz für die Arbeitsdurchführung erforderlich ist, muss hierzu eine Arbeitsgenehmigung eingeholt werden. Die darin festgelegten Maßnahmen sind einzuhalten.

Fotografieren ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der für den Auftrag zuständigen Person von OGE gestattet.

Warnzeichen, Verkehrsschilder und sonstige Sicherheitshinweise sind zu beachten. Diese dürfen ohne Genehmigung von OGE nicht geändert oder entfernt werden.



8 Arbeitsmittel und besondere Festlegungen

Alle Arbeitsmittel wie Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge, Geräte etc., die im Rahmen des Arbeitsauftrags eingesetzt werden, müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen und sind in sicherheitsgerechtem und geprüftem Zustand zu halten. Die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung und zugehöriger technischer Regeln sowie die berufsgenossenschaftlichen Regelungen sind einzuhalten.

Arbeitstäglich vor der Benutzung ist eine Sichtprüfung der Arbeitsmittel durchzuführen und der betriebssichere Zustand der eingesetzten Arbeitsmittel zu kontrollieren.

Festgestellte Mängel an Arbeitsmitteln sind unverzüglich zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, dürfen diese Arbeitsmittel bei der Abwicklung des Arbeitsauftrags für OGE keine Verwendung mehr finden und sind der Nutzung zu entziehen.

Die Verwendung von Arbeitsmitteln von OGE ist nur mit Genehmigung der für den Auftrag verantwortlichen Person von OGE gestattet. Werden Mängel an den Maschinen und Werkzeugen von OGE festgestellt, so sind diese der für den Auftrag zuständigen Person von OGE unverzüglich mitzuteilen.



Prüfpflichtige Arbeitsmittel sind innerhalb der berufsgenossenschaftlichen Fristen durch eine befähigte Person zu prüfen. Das Datum der nächsten Prüfung ist durch eine Plakette am Arbeitsmittel deutlich zu kennzeichnen. Sofern Zweifel bestehen, dass ein Arbeitsmittel geprüft wurde, ist das Arbeitsmittel unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen.

Sicherheitseinrichtungen

Sicherheitseinrichtungen an Arbeitsmitteln und Anlagen sind bestimmungsgemäß einzusetzen und dürfen ohne Genehmigung nicht beeinflusst, manipuliert oder entfernt werden.

Sicherung gegen Wiedereinschalten/ Lock Out – Tag Out (LOTO)

Bevor Arbeiten an Anlagen bzw. Maschinen durchgeführt werden, ist zu prüfen, ob alle Energien identifiziert und isoliert bzw. abgeschaltet und abgeleitet sind. Hierzu zählen auch gespeicherte Energien (mechanisch, pneumatisch, hydraulisch, elektrisch, stofflich). Vor Arbeitsaufnahme ist die Energiefreiheit festzustellen und die Anlage bzw. Maschine ist bis zum Abschluss der Arbeiten durch geeignete Maßnahmen **gegen unbeabsichtigte Wiederinbetriebsetzung zu sichern**.



Hierzu gehört z. B., dass vor Beginn von Instandhaltungs-, Reinigungs-, Einrichtarbeiten usw. – in Absprache mit der für den Auftrag zuständigen Person von OGE – die jeweilige Anlage bzw. Maschine am **Hauptschalter** ausgeschaltet und durch ein **persönliches Vorhängeschloss oder andere geeignete Maßnahmen** gegen Wiedereinschalten gesichert wird.

Eine Absicherung durch ein persönliches Vorhängeschloss **oder andere geeignete Maßnahmen** ist auch dann erforderlich, wenn der Hauptschalter bereits durch Vorhängeschlösser anderer Beschäftigter gesichert ist.

Bei Arbeitsunterbrechungen, wie z. B. Pausen, muss die Anlage durch das Vorhängeschloss bzw. die anderen geeigneten Maßnahmen gesichert bleiben.

Die Bedienungs- und Wartungsanleitungen bzw. Betriebsanweisungen der jeweiligen Anlage bzw. Maschine sind zu beachten.

Elektrische Betriebsmittel und Anlagen

Elektrische Betriebsmittel wie handgeführte Elektrowerkzeuge, Verlängerungsleitungen oder Leitungsroller müssen für den Einsatz geeignet und zugelassen sein, wie z. B. durch Überhitzungs-Schutzeinrichtung, Spritzwasserschutz, Gummischlauchleitungen (H07RNF/Schutzart mind. IP 44) usw.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von Elektrofachkräften errichtet, verändert, instandgesetzt und geprüft werden. Elektrische Betriebsmittel dürfen nur nach Absprache mit der zuständigen Person von OGE und von geeigneten Speisepunkten, z. B. Baustromverteiler, Kleinstbaustromverteiler, mit Strom versorgt werden. Steckdosen in Gebäudeinstallationen dürfen nicht als Speisepunkte verwendet werden.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor der ersten Inbetriebnahme und der Wiederinbetriebnahme nach Änderungen entsprechend der gelten Regelungen und Vorschriften zu prüfen.

Zusätzlich sind mindestens arbeitstäglich vor Verwendung Prüfungen der Schutzschalter (FI-Prüfung) durchzuführen und zu dokumentieren.

Verbot von Messern mit ungeschützten feststehenden Klingen

Der Einsatz von Messern mit feststehenden, ungeschützten Klingen, wie z. B. Cuttermesser und Abisoliermesser mit Hakenklinge, ist besonders unfallträchtig und im Baustellenumfeld sowie bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten bei OGE verboten!

In der Vergangenheit kam es beim Einsatz entsprechender Werkzeuge aufgrund der Klinge immer wieder zu Verletzungen.

Der Herstellermarkt von Messern hält heutzutage jedoch viele gute manuelle und elektrische Alternativwerkzeuge bereit, die über einen Klingenschutz oder eine zurückziehende Klinge verfügen. Diese alternativen Werkzeuge können die bisher eingesetzten Messer vollständig ersetzen und sind zu nutzen.



Verwendung von Winkelschleifern/ Trennschneidern

Grundsätzlich ist bei Arbeiten mit Trennschleifern/Winkelschleifern geeignete persönliche Schutzausrüstung inklusive einer dicht schließenden Schutzbrille und Gehörschutz zu tragen. Bei Arbeiten in Zwangshaltung, z. B. beim Ausschleifen von Schweißnähten, ist zusätzlich ein Gesichtsschutzschirm zu verwenden, um Verletzungen durch Rückschlagen des Trennschleifers zu verhindern.

Bei der Verwendung von Trennschleifern ist darauf zu achten, dass eine geeignete Schutzabdeckung (geschlossene Abdeckung bei Verwendung der Trennscheibe/Zopfbürste bzw. offene Schutzabdeckung bei Verwendung von Schrub- und Fächerscheiben) verwendet wird.

Bei der Durchführung von Trennarbeiten an druckentspannten Rohrleitungen können sich Spannungen in den Rohrleitungen aufgebaut haben.

Daher dürfen eingespannte Bauteile/Rohrleitungen ab einem Durchmesser von größer 2 Zoll/5 cm nicht mit handgeführten rotierenden Trenngeräten wie Winkelschleifern und Trennschleifern getrennt werden. Zur Durchführung dieser Trennarbeiten sind geeignete Verfahren zum Beispiel durch Einsatz von Rollenschneidern, Rohrsägen, Rohrfräsen, Schneidbrennern usw. einzusetzen.

In gesonderten Ausnahmefällen (z. B. Mantelrohrausbau) dürfen handgeführte rotierende Trenngeräte wie Winkelschleifer und Trennschleifer eingesetzt werden, wenn hierzu eine Verfahrensbeschreibung und eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung vorliegt und Arbeiten durch die verantwortliche Person von OGE freigegeben wurden.

Bei der Auswahl der Trennverfahren ist auf die Gasfreiheit sowie auf die Möglichkeit von Rohrleitungsrückständen wie Stäuben und Flüssigkeiten zu achten.

Dieselbetriebene Fahrzeuge und Maschinen

In Gebäuden sowie sonstigen Bereichen mit eingeschränktem Luftaustausch (z. B. tiefe Gruben) ist der Betrieb von Verbrennungsmotoren mit Dieselmotoren grundsätzlich verboten. Wenn der Einsatz dieselbetriebener Fahrzeuge und Maschinen unverzichtbar ist, sind geeignete Sicherheitsmaßnahmen (Dieselpartikelfilter / Absaugung der Abgase, Lüftungsmaßnahmen etc. ...) nach den geltenden Vorschriften mit der für den Auftrag zuständigen Person von OGE abzustimmen und zu ergreifen.

Anschlagen und Heben von Lasten

- Lasten sind nur durch hierfür ausgebildete und unterwiesene **Anschläger** anzuschlagen.
- Nur **geeignete und geprüfte Anschlagmittel** und – wo erforderlich – Kantenschutz verwenden. **Defekte** bzw. nicht geprüfte Anschlag- und Lastaufnahmemittel sind sofort der Nutzung zu entziehen.
- Auf **Tragfähigkeit und Neigungswinkel** achten.
- Auf ausreichende und eindeutige Kommunikation achten (Handzeichen, Funk). Die angeschlagene Last erst auf **eindeutiges Zeichen** des Anschlägers bewegen.
- **Nicht über Personen** schwenken / Kein Aufenthalt unter schwebenden Lasten
- Während des Transportvorgangs ggf. **Führungsseil** verwenden, Last nicht per Hand führen
- Beim Hub **nicht zwischen der Last und festen Gegenständen** wie Wänden, Maschinen oder gelagertem Material aufhalten. Die **pendelnde Last** kann den Anschläger erdrücken.
- **Last erst absetzen**, wenn sich alle Personen (auch der Anschläger) aus dem Gefahrenbereich der Abladestelle entfernt haben.



Umgang mit Druckgasflaschen

- Druckgasflaschen dürfen nicht in Räumen unter Erdgleiche oder sonstigen Bereichen mit eingeschränktem Luftaustausch (z. B. in engen Rohrgräben) **aufgestellt** werden.
- Druckgasflaschen nicht werfen, fallen lassen oder über den Boden rollen und gegen **Umstürzen** und **Stöße** sichern.
- Zum **Transport/Heben** nur geeignete Transportgeräte (Flaschenkarran, Transportgestelle) benutzen und Druckgasflaschen sichern.
- Innerhalb der **Schutzzone** der Flaschen dürfen sich keine Zündquellen befinden.
- **Ventile** von nicht in Betrieb befindlichen Flaschen sind zu schließen und mit einer Schutzkappe zu sichern.
- Hinter dem Flaschenventil ist ein normgerechter **Druckregler/-minderer** anzuordnen.
- Nur einwandfreie **Schläuche** und geeignete Schlauchverbindungen benutzen.
- Sauerstoffarmaturen öl- und fettfrei halten.
- **Flüssiggas**: Bei Arbeiten unter Erdgleiche und Schlauchlängen über 40 cm sind Leckgassicherungen zu verwenden.
- Über Erdgleiche dürfen statt Leckgassicherungen auch Schlauchbruchsicherungen verwendet werden.
- Druckgasflaschen mit brennbaren Gasen (Acetylen, Flüssiggas) und brandfördernden Gasen (Sauerstoff) nicht unmittelbar nebeneinander lagern.
- Brenngas- und Sauerstoffschläuche müssen mindestens 3 m lang sein.



Arbeiten in Höhe, Leitern, Tritte, Gerüste und Absturzsicherungen

Arbeiten in Höhe

- Arbeiten in Höhe jeder Art dürfen erst ausgeführt werden, nachdem alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen und ein Rettungskonzept erstellt wurde.
- Sofern PSA zur Absturzsicherung verwendet wird, sind durch die Fremdfirma in Abstimmung mit der für den Auftrag verantwortlichen Person von OGE vor Beginn der Arbeiten geeignete Anschlageneinrichtungen festzulegen bzw. einzurichten. PSAgA darf nur von Personen verwendet werden, die:
 - mindestens 18 Jahre alt sind,
 - in der Verwendung von PSAgA unterwiesen sind und hierüber einen schriftlichen Nachweis besitzen, und
 - über eine gültige arbeitsmedizinische Untersuchung zu Arbeiten mit Absturzgefahr verfügen.



Leitern und Tritte

Der Einsatz von Podesten, Gerüsten und Hubarbeitsbühnen hat Vorrang vor der Nutzung von Leitern. Wenn Leitern verwendet werden müssen, sind diese nur für kurzzeitige und leichte Arbeiten bis zu einer Höhe von maximal 5 m zugelassen.

Der Einsatz von Leitern mit Sprossen ist nur bei der Verwendung als Verkehrsweg zugelassen. Leitern für die Durchführung von Arbeiten müssen mit Stufen bzw. mit einem Podest ausgestattet sein.

- Metalleitern dürfen nicht in der Nähe spannungsführender Teile eingesetzt werden.
- Leitern und Tritte dürfen nicht überbelastet werden.
- Leitern und Tritte sind standfest aufzustellen (geeigneter Untergrund, Standfußverbreiterung etc.) und gegen Wegrutschen oder Umstürzen zu sichern.
- Leitern, die an oder auf Verkehrswegen aufgestellt werden, sind zu kennzeichnen und zu sichern.

Anlegeleitern

- Auf richtigen Anlegewinkel achten: $\alpha = 65^\circ$ bis 75°
- Leitern nur an sicheren und tragfähigen Stellen anlegen (nicht an Glasscheiben, Spanndrähte oder Stangen usw.).
- Zum Übersteigen auf höher gelegene Bereiche müssen Anlegeleitern mindestens 1 m über die Austrittsstelle hinausragen und gegen Lageveränderung gesichert sein.
- Von Anlegeleitern aus dürfen nur leichte Arbeiten geringen Umfangs ausgeführt werden. Ein höherer Standplatz als 5 m darf nicht eingenommen werden.
- Von Anlegeleitern darf nicht gearbeitet werden, wenn von den vorhandenen oder benutzten Stoffen zusätzliche Gefahren ausgehen oder Maschinen mit beiden Händen bedient werden müssen.

Stehleitern

- Die obersten 2 Stufen von Stehleitern dürfen nicht bestiegen werden.
- Von Stehleitern aus dürfen keine hochgelegenen Arbeitsplätze bestiegen werden.
- Stehleitern nur in vollständig ausgeklapptem Zustand verwenden; die Spreizsicherungen müssen gespannt sein.

Gerüste

Nach Errichten des Gerüsts sind die ordnungsgemäße Montage und die sichere Funktion durch den Gerüstersteller zu prüfen. Die Prüfung darf nur durch eine hierzu befähigte Person durchgeführt werden.

Nach Fertigstellung und Prüfung durch den Gerüstersteller ist das Gerüst durch eine qualifizierte Person des Gerüstbestellers in Augenschein zu nehmen. Diese Inaugenscheinnahme ist in geeigneter Art und Weise zu dokumentieren (z. B. auf dem Gerüstfreigabeschein oder mithilfe der Checkliste für Gerüste – OGE Formular 055).

An jedem Zugang zum Gerüst ist durch den Gerüstersteller ein Gerüstfreigabeschein anzubringen.

Wenn das Gerüst nicht einsatzbereit ist, ist dieses zu sperren und mit dem Symbol „P006 – Zutritt für Unbefugte verboten“ zu kennzeichnen.

- Vor jeder Verwendung ist das Gerüst durch den jeweiligen Benutzer auf augenscheinliche Mängel zu überprüfen.
- Gerüste müssen mit dreiteiligem Seitenschutz versehen sein.
- Gerüste sind so zu sichern, dass niemand durch herabfallende Gegenstände verletzt wird.
- Fahrbare Gerüste dürfen nur von hierfür unterwiesenen Personen und unter Aufsicht von qualifizierten Aufsichtführenden auf-, um- oder abgebaut werden.
- Fahrbare Gerüste müssen mit Bremshebeln feststellbar sein und dürfen nur verfahren werden, wenn sich keine Personen auf ihnen befinden.
- Überbrückungen zwischen fahrbaren Arbeitsbühnen und Gebäuden sind unzulässig.
- das Freigabe- und Sperrprozedere ist analog zu der oben dargestellten Vorgehensweise für Gerüste durchzuführen

Benutzung von Hubarbeitsbühnen

Die Bedienung von Hubarbeitsbühnen ist nur durch Personen zulässig, die ...

- mindestens 18 Jahre alt sind,
- in der Bedienung der Hubarbeitsbühne unterwiesen sind und hierüber einen schriftlichen Nachweis besitzen,
- vom Unternehmer hierzu schriftlich beauftragt sind und
- über eine gültige Eignungsuntersuchung zu Fahr- und Steuertätigkeiten und arbeitsmedizinische Untersuchung zu Arbeiten mit Absturzgefahr verfügen.

Vor Benutzung ist ein Rettungskonzept zu erstellen und die Hubarbeitsbühne auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch den Benutzer zu überprüfen.

- Es muss ständig eine in der Benutzung der Notablassvorrichtungen unterwiesene Person im Arbeitsbereich (in Ruf und Sichtweite) anwesend sein.
- Der Arbeitsbereich ist gegen Zutritt Unbefugter zu sichern.
- Grundsätzlich dürfen im Umfeld der Hubarbeitsbühne keine weiteren Arbeiten stattfinden bzw. Geräte eingesetzt werden, ohne dass die Arbeiten aufeinander abgestimmt wurden und hierzu ein gesondertes Sicherheitskonzept erstellt wurde.
- Im Arbeitskorb müssen sich die Personen mit PSA gegen Absturz (Rückhaltesystem) sichern.
- Die Betriebsanleitung des Herstellers ist zu beachten.



Benutzung von Flurförderzeugen

Bei der Benutzung von Flurförderzeugen, insbesondere Gabelstapler, sind die folgenden sicherheitstechnischen Anforderungen zu beachten:

- Nur Personal einsetzen, das mindestens 18 Jahre alt und zuverlässig ausgebildet (**Staplerführerschein**) ist, vom Unternehmer hierzu **schriftlich beauftragt** ist und über eine gültige Eignungsuntersuchung zu Fahr- und Steuertätigkeiten verfügt.
- Vor Einsatz eines Flurförderzeugs ist dieses auf seinen ordnungsgemäßen Zustand und Funktion zu überprüfen.
- Gabelstapler müssen mit einem akustischen Rückfahrsignal und einem Weitwinkel-Rückspiegel ausgestattet sein.
- bei eingeschränkter Sicht ist ein Einweiser einzusetzen.
- Gabelstapler müssen mit einer Fahrerrückhalteeinrichtung (z. B. Sicherheitsgurt) ausgestattet sein.
- Gabelstapler nur verlassen, wenn er gegen unbeabsichtigte Bewegung gesichert ist (Feststellbremse anziehen und Schlüssel abziehen!)
- Nicht unter angehobener Last hindurchgehen bzw. aufhalten.
- Es dürfen nur zugelassene Anbaugeräte verwendet werden.



Arbeiten in Baugruben und Gräben

Grundsätzlich müssen Gruben und Gräben gem. DIN 4142 ausgeführt werden.

- Bei Aushubarbeiten sind alle Einflüsse zu berücksichtigen, die die Standsicherheit der Grabenwände beeinträchtigen können. Das sind z. B.:
 - Störungen des Bodengefüges (Klüfte, Verwerfungen)
 - Aufschüttungen
 - Grundwasserabsenkungen
 - Zufluss von Schichtenwasser
 - starke Erschütterungen (Verkehr, Rammarbeiten)
- Gruben und Gräben ab einer Tiefe von **mehr als 1,25 m** müssen abgeböschst oder verbaut werden. Der Böschungswinkel richtet sich nach der anstehenden Bodenart. Treten Erschütterungen auf oder ist der Boden nur aufgeschüttet, so sind auch schon bei geringeren Tiefen ausreichende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.
- Gräben und Baugruben müssen einen ausreichenden **Arbeitsraum** besitzen. Die Mindestbreiten gemäß DIN 4124 sind einzuhalten. Aufgrund der durchzuführenden Arbeiten können auch größere Arbeitsräume erforderlich sein.
- **An Rändern** von Baugruben und Gräben sind mindestens 0,6 m breite lastfreie Streifen anzuordnen und von Aushubmaterial, Hindernissen und nicht benötigten Gegenständen freizuhalten.
- Baugruben und Gräben dürfen nur über geeignete Einrichtungen wie z. B. **Treppen oder in Ausnahmefällen Leitern** betreten werden. Es ist immer ein **zweiter Zugang** als Flucht- und Rettungsweg einzurichten.
 - Wo erforderlich, sind Übergänge vorzusehen.
 - Absturzkanten sind entsprechend der einschlägigen Vorschriften zu sichern.
 - Baufahrzeuge, Baumaschinen, Hebezeuge usw. müssen einen Sicherheitsabstand zur Grabenkante einhalten. Dieser richtet sich nach dem Gesamtgewicht des Baufahrzeugs und der Art der Grabensicherung (Abböschung oder Verbau). Bei geböschten Baugruben ist bis zu einem zul. Gesamtgewicht von bis zu 12 t ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten. Bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 12 t sind mindestens 2 m einzuhalten.





Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen

Vor Beginn von Arbeiten, die sich auf den öffentlichen Straßenverkehr auswirken, ist von der Fremdfirma die verkehrsrechtliche Anordnung über Art und Umfang der Baustellensicherung bei der zuständigen Behörde einzuholen und der für den Auftrag verantwortlichen Person von OGE zur Kenntnis zu geben.

- Die verkehrsrechtliche Anordnung und der angeordnete Verkehrszeichen-/Regelplan müssen auf der Baustelle vorliegen.
- Die Arbeitsstelle ist vorschriftsmäßig mit allen erforderlichen Schutzeinrichtungen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen auszurüsten.
- Die Fremdfirma muss diese Einrichtungen regelmäßig kontrollieren und in Stand halten.
- Personen, die im Straßenraum bzw. neben dem Verkehrsbereich eingesetzt sind, müssen bei ihrer Arbeit geeignete Warnschutzkleidung nach der einschlägigen Normung tragen.
- Es sind insbesondere die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) zu beachten.



Umgang mit Gefahrstoffen

Die Fremdfirma hat vor der Verwendung von Stoffen und Gemischen zu ermitteln, ob es sich um Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung handelt. Es ist zu prüfen, ob Stoffe mit einem geringeren gesundheitlichen Risiko ersatzweise verwendet werden können. Hierbei ist zu ermitteln, welche Gefährdungen beim Umgang mit den Stoffen möglich sind. Die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen sind auf der Betriebs-/Baustelle vorzuhalten. Die Mitarbeitenden sind über den sicheren Umgang mit den Stoffen zu unterweisen. Der für den Auftrag zuständigen Person von OGE ist auf Verlangen ein Gefahrstoffverzeichnis sowie die Sicherheitsdatenblätter und Gefahrstoffbetriebsanweisungen aller zur Anwendung kommenden Gefahrstoffe zur Verfügung zu stellen.

- **Gebinde oder Verpackungen müssen vorschriftsmäßig gekennzeichnet sein.**
- **Gefäße**, in die umgefüllt wurde, müssen geeignet und wie das Original-Gebinde gekennzeichnet sein.
- Gefährliche Stoffe und Gemische sind so zu **lagern**, dass die Gesundheit der Mitarbeitenden und die Umwelt nicht gefährdet werden.
- Sind gefährliche Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz möglich, so ist durch Messung festzustellen, ob die vorgeschriebenen **Grenzwerte** eingehalten werden und ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen (nach dem TOP-Prinzip) zu ergreifen.
- **Beschäftigungsbeschränkungen** sind zu beachten.
- Auftretende **Unregelmäßigkeiten** beim Umgang mit Gefahrstoffen sind der für den Auftrag zuständige Person von OGE umgehend zu melden.



9 Besondere Gefahren

Aufgrund unserer Anlagen, der transportierten Medien und Betriebsstoffe können sich besondere Gefährdungen für Sie ergeben.

Im Folgenden finden Sie einige Hinweise zu besonderen Gefährdungen. Darüberhinausgehende Gefährdungen teilen wir Ihnen mittels einer übergeordneten Gefährdungsanalyse oder im Rahmen der Arbeitsgenehmigung mit.

Die hierbei adressierten Gefährdungen sind von Ihnen im Rahmen der Erstellung Ihrer Gefährdungsbeurteilung zu beachten und geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

Bei Rückfragen steht Ihnen die für den Auftrag verantwortliche Person von OGE zur Verfügung.

Transportierte Medien

Durch das Austreten oder Entzünden der im Fernleitungsnetz transportierten bzw. in Anlagen vorhandenen Medien (z. B.: Erdgas, Kokereigas, Wasserstoff, Stickstoff, CO₂) oder den unsachgemäßen Einsatz von Betriebsmitteln sind schwere Unfälle möglich.

Die transportierten Medien sind in der Regel nicht odoriert und stehen unter sehr hohem Druck.

Die jeweiligen Eigenschaften des Mediums sind zu beachten. Hierunter fallen u. a.:

- Brennbarkeit
- Bildung explosionsfähiger Atmosphären
- gesundheitsschädliche bzw. erstickende Wirkung

Daher ist es erforderlich, in gasführenden Bereichen für das jeweilige Medium geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Unter anderem zählt hierzu auch die ordnungsgemäße Auswahl und Verwendung geeigneter Gaswarngeräte.



Arbeiten an gasführenden Leitungen und in gasführenden Anlagenbereichen

Ausführende Fremdfirmen und deren Nachunternehmer müssen über die entsprechenden Zulassungen (insb. DVGW GW 301) verfügen.

Folgende Maßnahmen müssen eingehalten werden:

- Arbeiten dürfen nur nach Erteilung der erforderlichen Arbeitsgenehmigung und unter Einhaltung der darin festgelegten Maßnahmen durchgeführt werden.
- Es sind genügend (mindestens 2 unabhängige) Flucht- und Rettungswege vorzusehen. Bei Baugruben sollte mindestens einer der Flucht- und Rettungswege über eine Treppe oder einen Treppenturm realisiert werden. Abweichungen hiervon sind mit der zuständigen Person von OGE abzustimmen.
- **Gefahrenbereiche** sind abzugrenzen und zu kennzeichnen (Abschrankungen, Warnzeichen, Warnbänder, Warnposten).
- Bei Arbeiten an Gasleitungen ist **flammhemmende PSA** zu verwenden.
- **Zündquellen** und Brandlasten sind aus dem Arbeitsbereich zu entfernen.
- Geeignete **Brandbekämpfungsmittel** müssen im unmittelbaren Arbeitsbereich vorhanden sein – mindestens Löschvermögen äquivalent zu **zwei Feuerlöschern PG 12**.
- Bei **plötzlich auftretenden Gefahren** ist die Arbeit sofort zu unterbrechen und OGE gemäß Meldediagramm des Standortes bzw. der Baumaßnahmen zu verständigen.



Hochspannungsbeeinflussung (HSB)

Durch Hochspannungsfreileitungen oder mit Wechselstrom betriebene Oberleitungen von Bahnstrecken, die in der Nähe zur Rohrleitung verlaufen, kann es zur Einkopplung einer elektrischen Spannung in die Rohrleitung oder in mit ihr verbundenen Anlageteilen kommen. Dieser Effekt wird als Hochspannungsbeeinflussung bezeichnet.

Tätigkeits- oder arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilungen sind um den Punkt der elektrischen Körperdurchströmung infolge Hochspannungsbeeinflussung zu ergänzen, sofern eine Beeinflussungssituation vorliegt.

Aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben sich die Schutzmaßnahmen, die in Arbeits- oder Betriebsanweisungen zu dokumentieren sind.

Elektromagnetische Felder (EMF)

Von unseren Anlagen (z. B. elektrisch betriebene Verdichter, Schaltanlagen, Frequenzumrichter) und intelligent gemolchten Leitungen können starke magnetische Felder ausgehen. Hierdurch können Implantate, wie z. B. Herzschrittmacher, Insulinpumpen, Hüftimplantate usw., beeinflusst werden.

Sollten Mitarbeitende mit Implantaten für die Arbeitsdurchführung vorgesehen sein, erteilt ihnen die für den Auftrag zuständige Person von OGE Auskunft zu den Bereichen, in denen mit einer Beeinflussung durch EMF zu rechnen ist.

10 Brandschutz

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, durch umsichtiges Verhalten vorbeugend zur Verhütung von Bränden beizutragen. Die Brandschutzordnungen an den betrieblichen Standorten sind zu beachten.



11 Umweltschutz

Umgang mit Abfällen

Abfälle wie z. B. Bauschutt, Holz, Glaswolle, Kabelreste, Dämmstoffe, Verpackungsmaterial, Putzlappen, Lösungsmittel, Altöle und alle anderen Abfallarten, die bei der Arbeitsausführung anfallen, sind von der Fremdfirma in hierfür zugelassene Container oder Behälter aufzunehmen. Für die Beschaffung der Container oder Behälter sowie die Veranlassung und Durchführung der ordnungsgemäßen Entsorgung gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften ist die Fremdfirma verantwortlich.

Die Container oder Behälter sind in Abstimmung mit der für den Auftrag zuständigen Person von OGE an geeigneter Stelle gesichert aufzustellen.

OGE-Abfallbehälter dürfen nicht von Fremdfirmen benutzt werden!

Auf Baustellen außerhalb von geschlossenem Betriebsgelände sind die anfallenden Abfälle möglichst sofort zu entsorgen, mindestens aber bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung gesichert zwischenzulagern.

Innerhalb von geschlossenem Betriebsgelände kann die Entsorgung bedarfsgerecht gesteuert werden. Spätestens mit Abschluss der Bauaktivitäten müssen alle angefallenen Abfälle von der Baustelle oder dem Betriebsgelände entfernt sein.

Der Abschluss von Entsorgungsbestellungen ist von der Fremdfirma rechtzeitig vorzunehmen und der für den Auftrag zuständigen Person von OGE in Kopie nachzuweisen.

Restmaterialien und Schrott sind auf einem separaten, dafür vorgesehenen Platz geordnet abzulegen und ebenfalls spätestens mit Abschluss der Baumaßnahme zu entfernen. **Bei nicht rechtzeitiger Entsorgung** behält OGE es sich vor, die Abfälle auf Kosten der Fremdfirma abtransportieren zu lassen.

Transport gefährlicher Stoffe

Wenn der Transport gefährlicher Stoffe ein abgeschlossenes Betriebsgelände von OGE verlässt bzw. im offenen Baustellenbereich stattfindet, sind die gefahrgutrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Alle hieraus resultierenden Pflichten, u. a. für den Absender oder Verlager, hat die Fremdfirma wahrzunehmen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die jeweils geltenden wasserrechtlichen Vorschriften (insb. WHG/AwSV, Schutzgebietsverordnungen) zu beachten.

Wassergefährdende Stoffe oder Abfälle dürfen nur so gelagert werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder des Bodens nicht eintreten kann. Gleiches gilt für eingesetzte Anlagen, Maschinen, Geräte und Ausrüstungsteile. Bauartzugelassene Einrichtungen sind bevorzugt zu verwenden.

Das Verschütten wassergefährdender Stoffe ist auszuschließen. Es wird auf das Verbot, wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, in den Untergrund oder in einen Abwasserkanal einzuleiten, hingewiesen.

Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zur Boden- oder Gewässer- verunreinigung kommen, so sind sofort geeignete Sicherungsmaßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten; der Vorfall ist unverzüglich an OGE zu melden.

Fachbetriebspflicht

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe dürfen nur von Fachbetrieben im Sinne des WHG eingebaut, aufgestellt, instand gehalten, instand gesetzt oder gereinigt werden. Die Fremdfirma muss in diesen Fällen der für den Auftrag zuständigen Person von OGE vor Arbeitsaufnahme eine gültige Bescheinigung vorlegen, dass sie entweder ...

- berechtigt ist, ein Gütezeichen einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft zu führen oder
- einen Überwachungsvertrag mit einer technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat, der eine mindestens zweijährige Überprüfung einschließt.

Darüber hinaus ist der gültige Prüfbericht der Überwachungsorganisation vorzulegen, der den Tätigkeitsumfang der Fachbetriebszulassung dokumentiert.

Altlasten/ Kontaminierte Bereiche

Beim Antreffen einer altlastverdächtigen oder anderen Bodenverunreinigung ist unverzüglich die für den Auftrag zuständige Person von OGE darüber zu informieren und die Arbeit einzustellen.

12 Industrial Cyber Security

Die Sicherheit von Operational Technology (OT)-Systemen ist von entscheidender Bedeutung für die Integrität und Funktionalität kritischer Infrastrukturen.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat daher klare Anforderungen an externe Dienstleister definiert, die in diesem Bereich tätig sind.

Externe Dienstleister müssen eine **Zertifizierung** gemäß etablierter Standards wie IT-Grundschutz oder ISO 27000 vorweisen können. Dies dient als Nachweis für ihre Kompetenz und ihr Engagement für eine sichere Arbeitsweise.

Externe Dienstleister müssen einen **Ansprechpartner** für sämtliche Fragen rund um die IT/OT-Sicherheit benennen. Dieser Ansprechpartner fungiert als Bindeglied zwischen dem externen Dienstleister und der OGE und trägt maßgeblich dazu bei, potenzielle Sicherheitsrisiken zu identifizieren.

Jegliche IT-/OT-Sicherheitsvorfälle oder **verdächtige Aktivitäten** müssen durch den externen Dienstleister umgehend der OGE gemeldet werden, um schnelle Gegenmaßnahmen einleiten zu können und mögliche Schäden zu minimieren.



Um die Vertraulichkeit sensibler Informationen zu gewährleisten, sind juristische Regelungen zur Geheimhaltung unverzichtbar. **Non-disclosure Agreements (NDAs)** sind daher obligatorisch und dienen als rechtliche Grundlage für den Schutz vertraulicher Daten.

Es bedarf der **expliziten schriftlichen Genehmigung durch OGE**, bevor externe Dienstleister Unterbeauftragungen vornehmen oder OGE-Daten auf externen Clouddiensten gespeichert werden dürfen. Dies gewährleistet eine klare Kontrolle über alle Aktivitäten im Zusammenhang mit den OT-Systemen.

Ein funktionierendes **Identitätsmanagement** und ein angemessenes **Berechtigungskonzept** sind unabdingbar. Externe Dienstleister müssen sicherstellen, dass nur autorisierte Personen Zugriff auf die OGE-Systeme haben und dass die Berechtigungen entsprechend verwaltet werden.

Um den Besuch von Servicetechnikern sicher und effizient zu koordinieren und sicherzustellen, dass sie die geltenden Vorgaben und Richtlinien kennen, sollte stets vor der Ausführung jeglicher Tätigkeiten im OT-Bereich der OGE eine **Sicherheitsunterweisung** erfolgt sein.

Externe Service-Notebooks dürfen **keinen Zugriff** auf das OT-Netzwerk der OGE erhalten.

Für einen Zugriff auf OT-Komponenten müssen diese einem gründlichen **Security-Check des Dienstleisters** unterzogen worden sein. Dies gilt für externe Arbeiten zur Vorkonfiguration von Komponenten, die in der OT der OGE verwendet werden sollen.

Sämtliche **Übertragungen und Speicherungen** vertraulicher Daten durch externe Dienstleister müssen **verschlüsselt** erfolgen, um die Vertraulichkeit und Integrität der Daten zu gewährleisten.

In Kontroll-, Netzwerktechnik- und Elektroräumen erhalten externe Dienstleister nur **unter strengen Bedingungen** Zutritt. Dies kann beispielsweise eine Begleitung oder die Beschränkung auf die Tages-schicht umfassen, um das Risiko unerwünschter Zugriffe zu minimieren.

Zugriffe auf interne IT/OT-Systeme werden zeitlich beschränkt und unterliegen einem detaillierten **Logging-Mechanismus**, um nachvollziehbar zu machen, wer wann auf welche Daten zugegriffen hat.

Die OGE behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Sicherheitsvorgaben zu prüfen, entweder selbst oder durch autorisierte Dritte.

Die OGE begrüßt die **erfolgreiche Sicherheitsüberprüfung** der externen Servicetechniker gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) soweit diese Zugriff auf OT-Komponenten haben.

Sicherheitsanforderungen an Fremdfirmen

Herausgeber:
Open Grid Europe GmbH, Essen
Bereich Arbeitssicherheit
T +49 201 3642-18801
E: arbeitssicherheit@oge.net

2. Auflage, September 1994
3. Auflage, Januar 1998
4. Auflage, August 2002
5. Auflage, September 2004
6. Auflage, September 2006
7. Auflage, April 2012
8. Auflage, November 2023
9. Auflage, Dezember 2024

Stand: Dezember 2024
Nachdruck oder Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.